

Diese Anlage zur Verordnung gilt ab 1. Februar 2009 beginnend mit dem ersten Jahr der Schuleingangsphase (s. Fußnote 2). Bis dahin gilt die darunter abgedruckte Fassung.

**Anlage zur Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
(Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)**

Stundentafel

Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die Schuleingangsphase			
1. Jahr: 21-22	2. Jahr: 22-23	Klasse 3 25-26	Klasse 4 26-27
davon			
Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Förderunterricht	12	14-15	15-16
Kunst, Musik	3-4	4	4
Englisch	2 ¹⁾	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	3	3	3

Der Unterricht ermöglicht während des gesamten Bildungsgangs die Begegnung mit Sprachen.

¹⁾ Beginnend im 2. Halbjahr des 1. Jahres

Zusätzlich: Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann die Schule in begründeten Fällen geringfügig abweichen.

Bis 31. Januar 2009 gültige Fassung:

**Anlage zur Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
(Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)**

Stundentafel

Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die Schuleingangsphase			
1. und 2. Jahr jeweils 20-21	Klasse 3 25-26	Klasse 4 26-27	
davon			

Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Förderunterricht	12	14-15	15-16
Kunst, Musik	3-4	4	4
Englisch	–	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	3	3	3

Der Unterricht ermöglicht während des gesamten Bildungsgangs die Begegnung mit Sprachen.

Zusätzlich: Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann die Schule in begründeten Fällen geringfügig abweichen.